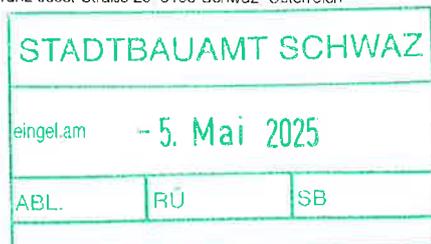




Amtssigniert. SID2025041275398
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Schwaz Franz-Josef-Straße 25 6130 Schwaz Österreich



Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

ADir Christoph Wurzer
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5873
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-2030/1/20-2025
Schwaz, 28.04.2025

Rony OG, Schwaz;
**Bäckerei und Cafe - gewerberechtliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gem. § 359b
GewO 1994**

VERSTÄNDIGUNG

Die Rony OG hat mit Schreiben vom 25.04.2025 um die gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 08.03.2010, Zahl 2.1-2030/09-5 und vom 13.12.2027, Zahl 2.1-2030/09-14 genehmigten Betriebsanlage in 6130 Schwaz, Marktstraße 19 angesucht.

Projektsbeschreibung:

Betriebsräume:

Erdgeschoß:

Bäckerei (Produktionsraum/Küche)
und Verkaufsraum mit ca. 30 Verabreichungsplätzen
alle anderen Räumlichkeiten sowie Terrasse laut Bescheid Betriebsanlagen-genehmigung, Geschäftszahl:
2.1-2030/09-5 bzw. 2.1-2030/09-14 für das Objekt 6130 Schwaz, Marktstraße 19.

Betriebszeiten:

Produktionszeiten im Produktionsraum/Küche: ab 03.00 Zuhr

Verkaufszeiten/Betrieb Cafe: ab 06.00 Uhr (bis 02:00 Uhr, siehe GZ: 2.1-2030/09-14)

Ladetätigkeiten; zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr

Musikbeschallung: (siehe GZ: 2.1-2030/09-5)

Elektroenergieversorgung: TIWAG

Wasserversorgung: (siehe GZ: 2.1-2030/09-5)

Abwässerbeseitigung: (siehe GZ: 2.1-2030/09-5)

Geräte und Maschinen:

- Geräte und Maschinen zusätzlich: 1 Backofen
 - 1 Mixer
 - 1 Kühlvitrine
 - 1 Wärmevitrine

Gerätetypen und Zertifizierungen wurden bereits per Mail übermittelt.

Beheizung:

siehe GZ: 2.1-2030/09-5

Belüftung:

Zu- und Abluftanlagen Lokal:

Anpassung der Ventilation/Belüftungsanlage durch die Firma Gallzeiner.
Daten werden direkt von der Fa. Gallzeiner bekanntgegeben.

Zu- und Abluftanlagen Küche/Produktionsraum:

Anpassung der Ventilation/Belüftungsanlage durch die Firma Gallzeiner.
Daten werden direkt von der Fa. Gallzeiner bekanntgegeben.

Brandschutz:

siehe GZ: 2.1-2030/09-5

Installationen:

siehe GZ: 2.1-2030/09-5

Abfallwirtschaftskonzept:

siehe GZ: 2.1-2030/09-5

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

13.05.2025

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 219 und bei der Stadtgemeinde Schwaz zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung, abgesehen vom Anschlag in der Stadtgemeinde Schwaz auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Ergeht an:

1. die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG, Franz Josef-Straße 2, 6130 Schwaz ; (RSb)

2. die Stadtgemeinde Schwaz, (3-fach), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(unter Anschluss von Projektunterlagen)*
3. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

ADir. Wurzer